



**Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne"**

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (Anschreiben vom 17. Mai 2021)

Träger	Datum	Stellungnahme	Wertung
<p>Naturschutz</p>		<p>Im vorliegenden Bauleitplanverfahren soll im Rahmen des beschleunigten Bebauungsplanverfahrens nach § 13 a BauGB der vorliegende Bebauungsplan in einem kleinen Teilbereich geändert werden. Ursprünglich befand sich dort eine Mehrzweckhalle und eine Hallenerweiterung war geplant. Die aktuelle Änderung sieht dort die Errichtung eines Ärztehauses vor.</p> <p>Im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB entfällt zwar die Pflicht zur Anwendung der Eingriffsregelung und zur Durchführung der förmlichen Umweltprüfung (sowie weiterer verfahrensbezogener Umweltvorschriften). Die Vorschriften des Artenschutzrechts und die allgemeinen Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) gelten allerdings auch für diese Art von Bebauungsplan. Auch bei einem Verfahren nach § 13a BauGB ist daher der Artenschutz zu behandeln, soweit es die artenschutzrechtlich nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG in den Blick zu nehmenden Arten (derzeit europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) betrifft.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde bittet insofern die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen als Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei An- und Neubauten sind großflächige Glasfronten gegen Vogelschlag auszurüsten.</li> <li>2. Zum Schutz von nachtaktiven Insekten sind für die Außen- und Wegebeleuchtung insektenschonende Leuchten in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden (NAV- oder LED-Beleuchtung mit möglichst niedriger Farbtemperatur, d.h. kleiner 3.000 K, warmweißes Licht). Die Leuchtkörper müssen vollständig eingekoffert sein, der Lichtpunkt muss sich im Gehäuse befinden. Die Beleuchtung soll konzentriert werden und möglichst wenig Streulicht erzeugen.</li> </ol>	<p>Regelung in § 8 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ebne" eingefügt (Nr. 7).                  Regelung in § 21 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ebne" eingefügt.</p>

**Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne"**

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (Anschreiben vom 17. Mai 2021)

Träger	Datum	Stellungnahme	Wertung
		<p>3. Da am Siedlungsrand einige Fledermausarten vorzufinden sind, sind eventuell bestehende Quartiere (Ruhequartiere) an den sich dort befindlichen beiden Laubbäumen (in Rindenspalten bzw. Asthöhlen) zu schützen. Um artenschutzrechtliche Verstöße auszuschließen, sollten, wenn möglich, die beiden Bäume am Siedlungsrand erhalten werden. Ist dieses nicht möglich, dürften diese nur zwischen dem 1. November und 1. Februar außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse gefällt werden. Gleiches gilt im Hinblick auf mögliche Brutreviere von Vögeln.                      Gehölzfällungen sind außerhalb dieses Zeitraumes ausnahmsweise zulässig, sofern in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt wird, dass keine aktuell genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen oder Brutvögeln betroffen sind.</p> <p>4. Während des Baustellenbetriebes ist auf den vorhandenen Baumbestand besonders Rücksicht zu nehmen. Im Schutzbereich der Bäume (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) dürfen keine Maschinen eingesetzt werden. Die Arbeiten sind unter größter Schonung des Wurzelwerkes durchzuführen (ZTV Baumpflege, RAS-LP 4, DIN18920).</p> <p>5. Für die Gestaltung der Außenanlagen sind einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden</p> <p>Die Bauleitplanung wird bei Berücksichtigung der oben genannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen seitens der Unteren Naturschutzbehörde mitgetragen.</p>	<p>Entsprechende Regelung in § 13 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ebne" vorhanden.</p> <p>Regelung in § 7 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ebne" eingefügt (Sätze 3 - 5).</p> <p>Regelung in § 13 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ebne" eingefügt (Nr. 3).</p>

**Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne"**

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (Anschreiben vom 17. Mai 2021)

Träger	Datum	Stellungnahme	Wertung
<p>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abwassertechnik</li> <li>- Grundwasserschutz, Wasserversorgung</li> <li>- Altlasten</li> <li>- Bodenschutz</li> <li>- Oberirdische Gewässer</li> </ul> <p>Vermessung</p>		<p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände.                      Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen und Hinweise gebeten.</p> <p>Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes (WSG) der Tiefbrunnen (TB) Hintenaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a. d. Aach.</p> <p>Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.</p> <p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu minimieren bzw. zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben.</p> <p>Die Gewässerrandstreifen zur Radolfzeller Aach und zum Bärenlohgraben sind berücksichtigt.                      Bei Starkregenereignissen kann es zu wild abfließendem Oberflächenwasser im Baugebiet kommen. Durch den Bauherrn sind daher geeignete Objektschutzmaßnahmen vorzusehen und die Grundstücke sind so zu gestalten, dass Wasser schadlos ablaufen kann.</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit                      (Rechtsgrundlage: § 1 PlanzV90 (BGBL. I 1991, S.58)):                      Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs ist die verwendete Kartengrundlage veraltet.                      Betroffen sind hiervon nachfolgende Flst.-Nrn.:                      Innerhalb: Flst.-Nrn. 1691/1, 1691/3, 1691/8, 2445 und 2446/4                      Außerhalb: Flst.-Nrn. 1510, 1510/1, 1512, 1512/2, 1512/13 und 2519</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die künftige Bebauung mit einer Arztpraxis ist geringer als die bisherige Bebauung durch die Wiesengrundhalle. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird somit reduziert.</p> <p>Aufgrund der Topografie des Plangebiets ist kein "wild abfließendes Oberflächenwasser" zu erwarten.</p> <p>Die Planunterlagen wurden entsprechend aktualisiert.</p>

**Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne"**

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (Anschreiben vom 17. Mai 2021)

Träger	Datum	Stellungnahme	Wertung
<b>Stadt und Verwaltungsgemeinschaft Singen</b>	09.06.2021	Der Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen - zuletzt geändert durch die 13. Änderung im Bereich Solarpark Volkertshausen, wirksam seit 24.02.2021 - stellt für die geplante Änderungsfläche im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplans "Ebne" in Volkertshausen eine Fläche für den Gemeinbedarf dar. Die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB führt zu einer Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung, sobald der Bebauungsplan rechtsverbindlich ist. Wir gehen davon aus, dass der Bedarf an Gewerblicher Baufläche für die Bebauungsplanänderung nachgewiesen werden kann.	Kenntnisnahme
<b>Gemeinde Rielasingen-Worblingen</b>		Keine Stellungnahme eingegangen.	
<b>Gemeinde Steißlingen</b>		Keine Stellungnahme eingegangen.	
<b>Stadt Aach</b>		Keine Stellungnahme eingegangen.	
<b>Gemeinde Mühlhausen-Ehingen</b>		Keine Stellungnahme eingegangen.	
<b>Gemeinde Orsingen-Nenzingen</b>		Keine Stellungnahme eingegangen.	
<b>Polizeidirektion Konstanz Sachbereich Verkehr</b>	01.06.2021	Von Seiten des Polizeipräsidiums Konstanz werden zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne" keine Einwände oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme

**Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne"**

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (Anschreiben vom 17. Mai 2021)

Träger	Datum	Stellungnahme	Wertung
<b>Elektrizitätswerk Aach GmbH</b>	17.05.2021	Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich ein 0,4-kV-Kabelnetz der EW Aach GmbH. An diesem Netz sind zurzeit keine grundlegenden Änderungen geplant. Neu zu errichtende Stromhausanschlüsse, welche durch diese Bebauungsplanänderung entstehen, können an das bestehende Stromnetz angeschlossen werden.	Kenntnisnahme
<b>Thüga Energienetze GmbH</b>		Keine Stellungnahme eingegangen.	
<b>Abwasserzweckverband Hegau-Nord Stadt Engen</b>		Gegen den Entwurf der Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne" hat die Stadt Engen keine Anregungen. Die Belange der Stadt Engen und der VVG Engen werden nicht berührt.	
<b>Kläranlage Ramsen</b>		Keine Stellungnahme eingegangen.	
<b>Deutsche Telekom AG</b>	18.05.2021	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	Die Deutsche Telekom AG wird entsprechend informiert.

**Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne"**

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (Anschreiben vom 17. Mai 2021)

Träger	Datum	Stellungnahme	Wertung
		<p>Für einen evtl. Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen. Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber!</p>	

Volkertshausen, den 9. Juli 2021

**Röwer**, Bürgermeister